

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



52. Jahrgang / lfd. Nummer 20 vom 08.11.2021

INHALT

1. **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2022**
2. **Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop**
3. **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2022**

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, wird bekanntgemacht, dass

der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2022

während der Dauer des Beratungsverfahrens

zu den Öffnungszeiten

im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

- montags bis donnerstags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr
- freitags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll bei

dem Bürgermeister der Stadt Waltrop, Dez. 2 / FB 2.4 Finanzen
im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

zu den oben aufgeführten Öffnungszeiten

in der Zeit vom 09. bis einschließlich 26. November 2021

erhoben werden.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung.

Waltrop, den 05. November 2021

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister



(Mittelbach)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 04.11.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen die Planunterlagen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop und die Begründung mit Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung - Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Entschädigungsansprüche

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 42 Abs. 3 BauGB besagt, dass wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird, kann der Eigentümer nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist gem. § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Gem. § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ vom 04.11.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

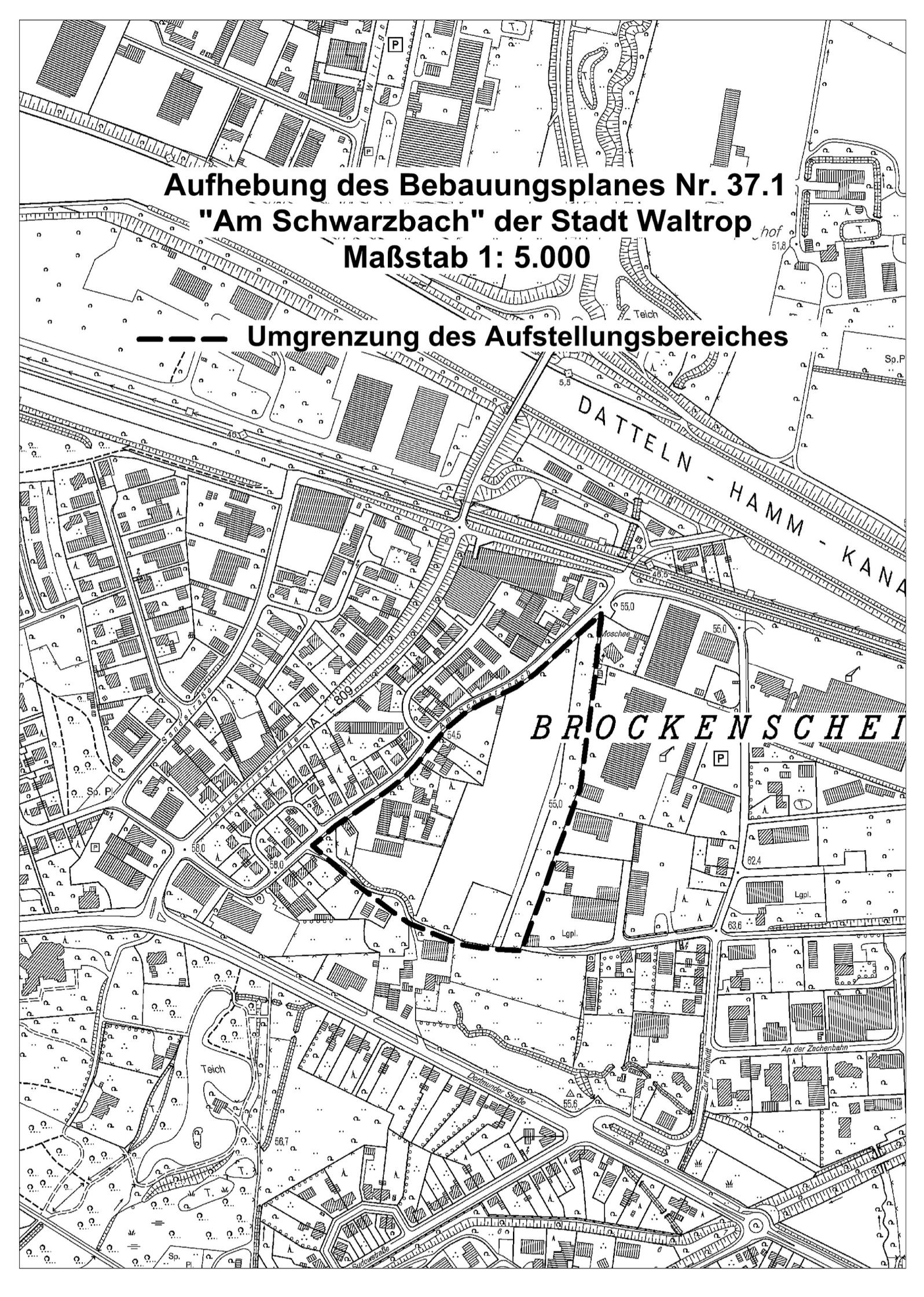
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Genehmigung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 „Am Schwarzbach“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

Waltrop, den 05.11.2021



(Mittelbach)
Bürgermeister



**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37.1
"Am Schwarzbach" der Stadt Waltrop**
Maßstab 1: 5.000

----- Umgrenzung des Aufstellungsbereiches

DATTELN - HAMM - KANA

BROCKENSCH

An der Zechenbahn

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop

vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S759) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Waltrop am 04.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Waltrop unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, und
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes(OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Stadt Waltrop kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der/die Benutzer/in besitzt keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Ein Widerruf der Berechtigung zur Benutzung der Unterkünfte bzw. die Zuweisung einer anderen Unterkunft kann insbesondere erfolgen:
 - a) wenn die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Einweisung

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/in gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c) Unterkunftsschlüssel.

- (2) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters oder Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oderschriftliche Weisungen erteilen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Waltrop unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waltrop erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren entsprechend § 6 KAG NRW, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie werden nach den Bestimmungen des KAG NRW ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr pro Monat berechnet sich nach den laut KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Auslastung (Belegung) von 80 % der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a) und b) aufgeführten städtischen Unterkünfte ausgegangen, wobei die so errechneten Kosten als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt werden. Die gleiche Berechnung liegt dem Unterkunftstyp der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 unter Buchstaben c) bis f) genannten Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde.
- (4) Wird eine Unterkunft eigens von einem Dritten angemietet (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3) oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Obdachlosenunterkunft bestimmt, beträgt der Grundbetrag mindestens die Monatskaltmiete.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten für Strom, Wasser Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV in der jeweils geltenden Fassung des jeweiligen Unterbringungstyps. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Auslastung (Belegung) von 80 % ausgegangen, wobei die so errechneten Kosten als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt werden.
- (6) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten
 - a) städtischen Unterkunft – Buchstabe a) oder b): 43,90 €
ab dem 01.01.2022;
 - b) Gemeinschaftsunterkunft – Buchstaben c) bis f): 203,30 €
ab dem 01.01.2022.

- (7) Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten
- a) städtischen Unterkunft – Buchstabe a) oder b): 11,60 €
ab dem 01.01.2022;
 - b) Gemeinschaftsunterkunft – Buchstaben c) bis f): 38,40 €
ab dem 01.01.2022.
- (8) Sofern separate Stromverbrauchserfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.
- (9) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung/Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- und Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch einfaches Informationsschreiben vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (10) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die/den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bedienstete/n der Stadt Waltrup.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Waltrup zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen. Am Tag einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in

einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften somit als Gesamtschuldner.

- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

§ 8 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der/Die Benutzer hat/haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird oder
 - b) der/die Benutzer seinen/ihren Wohnsitz wechselt/wechseln.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene/n Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem/den Benutzer/n überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt Waltrop zurückzugeben.
- (3) Der/Die Benutzer hat/haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben

§ 9 Schadensersatz, Sicherheitsleistungen

- (1) Verursacht ein Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an oder in einer städtischen Unterkunft, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für die Kosten eigenmächtiger Veränderungen an oder in einer Unterkunft steht dem Gebührenschuldner kein Aufrechnungsanspruch gegen die Stadt Waltrop zu. Entstehen der Stadt Waltrop Kosten für die Beseitigung solcher Veränderungen, so hat der Gebührenschuldner die Beseitigungskosten zu tragen.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann den Ersatz von Kosten für beschädigte oder nicht zurückgegebene Einrichtungsgegenstände sowie Unterkunftsschlüssel verlangen.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Sie darf bis zum Dreifachen eines Grundbetrages eines Kalendermonats betragen. In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können die festgesetzten Beträge mit der Sicherheitsleistung aufgerechnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 19.12.1988
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 22.06.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 14.12.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 28.11.2019

sowie alle hier nicht genannten und eventuell noch gültigen Satzungen über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerber, Aussiedler und Zuwanderer und in diesem Zusammenhang existierende Gebührensatzungen der Stadt Waltrop außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW, eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 05.11.2021



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2022

Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop:

Städtische Unterkünfte:

- a) Zur Pannhütt 2
- b) Egelmeer 91

Gemeinschaftsunterkünfte:

- c) Am Schwarzbach 53 b
- d) Am Stutenteich 5
- e) Egelmeer 91
- f) Sydowstr. 32

Sonstige Wohnungen:

Alter Graben 22
Alter Graben 24
An der Haardstr. 10
Dresdener Str. 12
Feldstr. 4
Feldstr. 10
Feldstr. 14
Große-Geist-Str. 10a
Lerschstr. 3
Leveringhäuser Str. 155
Neuer Weg 2
Riphausstr. 6
Sydowstr. 59